

**Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die akademische Ergänzungsprüfung in  
Latein, Griechisch und Hebräisch  
an der Katholisch Theologischen Fakultät  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 27. Oktober 2009**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-83](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-83))

Aufgrund von Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (GVBl. 1925, S. 53, BayRS 2220-1-K) erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für die akademische Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und Hebräisch an der Katholisch Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 16. Juli 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2008-19](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-19)) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 8 folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungsergebnis, Anrechnung von Prüfungsleistungen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Das Bestehen dieser Prüfung in den Fächern Latein und/oder Griechisch führt zum Nachweis des Erwerbs ausreichender Kenntnisse in Latein und/oder Griechisch für Studierende der Evangelischen bzw. Katholischen Religionslehre gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) oder gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322).“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

c) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Diese Prüfung erfüllt“ durch die Worte „Dagegen erfüllt das Bestehen dieser Prüfung“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungsergebnis, Anrechnung von Prüfungsleistungen“

b) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„ (4) Bereits vorhandene Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss angerechnet, soweit eine fachlich gleichwertige Prüfung vorliegt. <sup>2</sup>Der Prüfungsaus-

schluss kann diese Aufgabe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.<sup>3</sup> Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.<sup>4</sup> Im Falle einer vorgenommenen Anrechnung wird lediglich eine Bescheinigung ausgestellt, dass die nach dieser Prüfungsordnung durchzuführende Prüfung im Wege der Anrechnung bestanden ist und dass die durch die bestandene Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse beim Prüfling vorliegen.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 30. Juni 2009 und nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 12. August 2009.*

*Würzburg, den 27. Oktober 2009*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Forchel*

*Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die akademische Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch und Hebräisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 27. Oktober 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Oktober 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Oktober 2009.*

*Würzburg, den 28. Oktober 2009*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Forchel*